

der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises bzw. die staatliche Einrichtung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages oder Bekanntwerden der Anspruchsberechtigung zu entscheiden.

(2) Der Rat des Kreises kann beschließen, daß für kleine Gemeinden die Entscheidungen über Leistungen durch die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises erfolgen. Damit entfällt für die betreffenden Räte der Gemeinden nicht die Verantwortung, Anträge und Hinweise von Bürgern entgegenzunehmen und diese mit ihrer Stellungnahme dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten sowie erforderliche Betreuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften

§30

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise stützen sich bei der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung.

(2) Die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung wird insbesondere durch die Tätigkeit von Sozialkommissionen, die durch das zuständige Ratsmitglied gebildet werden, gewährleistet. Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder werden im Auftrage des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder Kreises tätig.

(3) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise sind verpflichtet, alle Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen und zur sozialen Betreuung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder anderen Bürgern unterbreitet werden, zu beachten und daraufhin notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge haben die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise sowie ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter eng mit anderen gesellschaftlichen Kräften, bei Leistungen an ältere und pflegebedürftige Bürger insbesondere mit den Organen und Helfern der Volkssolidarität, zusammenzuarbeiten, damit notwendige Betreuungsmaßnahmen koordiniert werden.

§31

(1) Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder haben die Aufgabe,

- das zuständige Fachorgan im Rahmen der gegebenen Aufträge bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge zu beraten und zu unterstützen,
- zu prüfen, ob in den einzelnen Fällen neben oder anstelle der Gewährung materieller sozialer Leistungen andere Maßnahmen zur Betreuung von Bürgern einzuleiten sind und dazu entsprechende Vorschläge zu machen,
- dabei mitzuwirken, daß für Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.

Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind berechtigt, bei Bürgern, die Sozialfürsorgeleistungen beantragen oder beziehen, Hausbesuche zum Zwecke persönlicher Aussprachen durchzuführen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können und sollen dem Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises auch dann Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen oder zu anderer Betreuung unterbreiten, wenn sie dazu im Einzelfall keinen Auftrag haben, aber Kenntnis davon erlangen, daß ein Bürger der gesellschaftlichen Hilfe bedarf.

(3) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewähr-

leisten, daß sie für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft eintreten und sich für das Wohl der zu betreuenden Bürger einsetzen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden werden vom Bürgermeister, die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise vom zuständigen Ratsmitglied berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten vom zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Kreises eine Bestätigung, daß sie in dessen Aufträge tätig sind. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Bestätigung dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

VI.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

§32

Auskunftspflicht

Die Antragsteller und deren unterhaltspflichtige Angehörige sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Das gleiche gilt auf Anforderung für Betriebe, bei denen Antragsteller oder Unterhaltspflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§33

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§34

Information des Bürgers über die Entscheidung

Die vom Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Bürger auszuhändigen oder zuzusenden. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§35

Zahlung der Leistungen

(1) Die Zahlung der Leistungen erfolgt durch das für die Antragsaufnahme zuständige Organ. Die Auszahlung monatlicher Leistungen hat bis zum 6. Tag des Monats zu erfolgen.

(2) Beim Empfang der Leistungen sind vorzulegen:

- der Personalausweis,
- der Bewilligungsbescheid,
- das Mietquittungsbuch nach Anforderung,
- eine Bestätigung über die erfolgte Meldung beim Amt für Arbeit nach Anforderung.

(3) Die Leistungen sind unpfändbar. Eine Abtretung ist unzulässig.

Änderung von Leistungen

§36

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Empfänger der Leistungen dem zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Kreises umgehend mitzuteilen.

(2) Der zuständige Rat hat mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob sich die sozialen Verhältnisse der Empfänger regelmäßiger Leistungen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen geändert haben.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Erhöhung der Leistungen, wird eine neue Entscheidung vom ersten Tag des Kalendermonats wirksam, in dem die Vor-